

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/400 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**

##### **A. Problem**

Das deutsche Abfallüberwachungsrecht deckt sich zwar inhaltlich, nicht jedoch in struktureller und formeller Hinsicht mit den EG-rechtlichen Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung. Die mangelnde Übereinstimmung birgt rechtliche Risiken in sich und kann zu Problemen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen mit der abfallrechtlichen Überwachung in anderen EU-Mitgliedstaaten führen. Des Weiteren entspricht das in Deutschland praktizierte abfallrechtliche Nachweisverfahren nicht mehr dem Stand der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie.

Vor diesem Hintergrund soll das deutsche Abfallüberwachungsrecht durch den vorliegenden Gesetzentwurf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Hierzu soll insbesondere eine strukturelle und formelle Harmonisierung mit dem entsprechenden EG-Recht vorgenommen, auf abweichende Sonderregelungen verzichtet und die abfallrechtliche Nachweisführung auf ein elektronisch gestütztes Verfahren umgestellt werden. Ferner soll das Abfallüberwachungsrecht auf Grund von Erfahrungen, die im Rahmen des Vollzuges des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des untergesetzlichen abfallrechtlichen Regelwerks gewonnen wurden, punktuell vereinfacht werden.

##### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/400 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung, durch die – insbesondere in Artikel 1 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) – einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs inhaltlich klargestellt, an inzwischen geänderte gesetzliche Bestimmungen angepasst oder redaktionell aktualisiert wurden (siehe Beschlussempfehlung und Anlage zum Bericht).

**Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/400 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Änderungshinweis zu Artikel 1 wird der zweite Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird in Absatz 3 (neu) Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:

- „1. dass Nachweise oder Register
- a) auch ohne eine Anordnung nach § 44 oder
  - b) abweichend von bestimmten Anforderungen nach den §§ 42 und 43 oder einer Rechtsverordnung nach § 45 zu führen und vorzulegen sind,“ .

c) Nummer 6 wird gestrichen.

d) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

e) Nummer 8 wird gestrichen.

f) Nummer 9 wird gestrichen.

g) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Abfallentsorger“ durch das Wort „Entsorger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abfallentsorger“ durch das Wort „Entsorger“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Erzeuger und Beförderer“ durch die Wörter „Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer“ ersetzt.

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einsammler“ ein Komma und das Wort „Beförderer“ sowie nach den Wörtern „der zuständigen Behörde“ die Wörter „und untereinander“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden in der Nummer 1 die Wörter „des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers“ durch die Wörter „des Erzeugers, Besitzers oder Einsammlers“ ersetzt sowie in der Nummer 2 nach den Wörtern „durchgeführte Entsorgung“ die Wörter „oder Teilabschnitte der Entsorgung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer“ durch die Wörter „die Erzeuger oder Besitzer“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Besitzer,“ das Wort „Einsammler,“ eingefügt.

b) Satz 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen nach Absatz 1, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen.“

4. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen oder angeordnet werden, dass

1. Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt,
2. die zur Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Pflichten erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und vorgehalten sowie
3. den zuständigen Behörden oder den beteiligten Nachweispflichtigen bestimmte Angaben zu den technischen Voraussetzungen nach Nummer 2, insbesondere die erforderlichen Empfangszugänge sowie Störungen der für die Kommunikation erforderlichen Einrichtungen mitgeteilt werden.“

h) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 6 oder 7“ ersetzt.

2. In Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird in § 61 Abs. 2 Nr. 7 und 11 jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

3. In Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden in § 61 Abs. 2 Nr. 8 die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

4. In Buchstabe b Doppelbuchstabe ff werden die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 oder 4“ gestrichen und die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4  
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 2053), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9.1 und 8.9.2, 12.1 und 12.2 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
2. In der Nummer 2.3 der Anlage 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.’

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 5  
Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken**

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), abgelöst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.’

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Der Änderungshinweis zu Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Ziffer 8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687), wird wie folgt geändert:“ .

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Der Änderungshinweis zu Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:“ .

6. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 9  
Änderung der Altholzverordnung**

In § 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.’

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbefehl zu Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„In § 3 Abs. 8 und § 5 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.“

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Im Änderungshinweis zu Artikel 11 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2833)“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190),“ .

9. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12  
Änderung der Deponieverordnung**

In § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 2 und der Ziffer 4 Satz 2 des Anhangs 4 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.“

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Im Änderungshinweis zu Artikel 13 wird die Angabe „vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837)“ durch die Angabe „vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482)“ ersetzt.

11. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 14  
Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

§ 2 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Angaben „§ 21 Abs. 1, §§ 26 und 54 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung“ durch die Angaben „§§ 21, 26, 40 und 54 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
2. Folgender Satz 4 (neu) wird angefügt:  
„Die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.“

Berlin, den 15. März 2006

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

i. V.

**Eva Bulling-Schröter**  
amtierende Vorsitzende

**Michael Brand**  
Berichterstatter

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatter

**Horst Meierhofer**  
Berichterstatter

**Lutz Heilmann**  
Berichterstatter

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/400 – wurde in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

### **II.**

Das deutsche Abfallüberwachungsrecht deckt sich zwar inhaltlich, nicht jedoch in struktureller und formeller Hinsicht mit den EG-rechtlichen Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung. Die mangelnde Übereinstimmung birgt rechtliche Risiken in sich und kann zu Problemen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen mit der abfallrechtlichen Überwachung in anderen EU-Mitgliedstaaten führen. Des Weiteren entspricht das in Deutschland praktizierte abfallrechtliche Nachweisverfahren nicht mehr dem Stand der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie.

Vor diesem Hintergrund soll das deutsche Abfallüberwachungsrecht durch den vorliegenden Gesetzentwurf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Hierzu soll insbesondere eine strukturelle und formelle Harmonisierung mit dem entsprechenden EG-Recht vorgenommen, auf abweichende Sonderregelungen verzichtet und die abfallrechtliche Nachweisführung auf ein elektronisch gestütztes Verfahren umgestellt werden. Ferner soll das Abfallüberwachungsrecht auf Grund von Erfahrungen, die im Rahmen des Vollzuges des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des untergesetzlichen abfallrechtlichen Regelwerks gewonnen wurden, punktuell vereinfacht werden.

### **III.**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD anzunehmen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/400 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

### **IV.**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/400 – in seiner Sitzung am 15. März 2006 beraten. Zu der Beratung des Gesetzentwurfs haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (s. Anlage); er beinhaltet vor allem eine Anpassung einzelner Regelungen an inzwischen geänderte bzw. neue gesetzliche Bestimmungen (hierunter das Bürokratieabbaugesetz), inhaltliche Klarstellungen und redaktionelle Aktualisierungen.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Die Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung werde im Wesentlichen durch die Einführung der elektronischen Datenübermittlung erreicht. Das Gesetz werde eine erhebliche Erleichterung

für die Vollzugsbehörden wie auch für die an der Entsorgungskette Beteiligten mit sich bringen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens habe es eine Abstimmung des Bundes mit den Ländern gegeben. Hierbei sei ein klassischer Kompromiss erzielt worden; einzelne Regelungsvorschläge der Länder seien vollständig aufgegriffen worden, andere nicht in dem Maße, wie dies ursprünglich von Länderseite gewünscht worden sei. Ein wichtiger Verhandlungsaspekt im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens sei die teilweise Überregulierung bei den Bußgeldern gewesen. Die Koalitionsfraktionen hätten im Gespräch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erreicht, dass einzelne Regelungsbereiche wie die Bußgeldbewehrung im Wege der Nachweisverordnung präzise geregelt würden, um vor allem kleine und mittlere Entsorgungsunternehmen davor zu bewahren, dass bei zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens ihre Zuverlässigkeit als qualifizierter Entsorgungsfachbetrieb nicht in Frage gestellt werde. In diesem Zusammenhang sei man den Gesprächspartnern im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für ihre Kooperationsbereitschaft sehr dankbar. Man gehe davon aus, dass mit der nunmehr vorliegenden Novelle des Abfallüberwachungsrechts zwei Zielsetzungen erreicht werden könnten, eine verfahrensrechtliche Vereinfachung für alle an der Entsorgungskette Beteiligten, im Wesentlichen durch die Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens, sowie die Vermeidung einer weiteren Überbürokratisierung bei der Einführung der elektronischen Form der Nachweisführung. Die Fraktion der CDU/CSU werde die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, um auch in kommenden Verfahrensschritten die staatlichen Interessen bei der Überwachung von Abfällen durch pragmatische Lösungen für die beteiligten Nachweispflichtigen zu wahren.

Die Fraktion der SPD führte aus, die abfallrechtliche Überwachung erfasse die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere die Überwachung der Abfallströme. Das deutsche Abfallüberwachungsrecht setze das entsprechende EU-Recht zwar inhaltlich korrekt um, weiche jedoch in begrifflicher und struktureller Form hiervon teilweise ab. Derzeit führe das formalisierte Nachweisverfahren zu einem hohen Aufwand; jährlich fielen bis zu 150.000 Entsorgungsnachweise und bis zu drei Millionen Begleitscheine an. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele darauf ab, die abfallrechtliche Überwachung nachhaltig zu vereinfachen und effizienter auszugestalten. Dies solle durch eine Anpassung an das EU-Recht, durch Bürokratieabbau und Vereinfachung sowie den Wegfall einiger abfallrechtlicher Vorschriften, durch eine Verbesserung der Überwachung und der Effizienz geschehen. Im Mittelpunkt der Novelle stehe die stringente Anpassung des deutschen Abfallüberwachungsrechts an das EU-Recht; hierunter falle die Anpassung der bisherigen deutschen Terminologie an die EU-Terminologie, insbesondere die Übernahme des Begriffs „gefährlicher Abfall“ und der daran anknüpfenden Registrierpflichten. Kernpunkt der Novelle sei ferner die Einführung elektronischer Kommunikationssysteme im formalisierten Nachweisverfahren. Was den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anbelange, so berücksichtige dieser u. a. einen von Bayern eingebrachten und von den übrigen Bundesländern mitgetragenen Änderungsantrag zur Änderung der Bußgeldbewehrung, durch den die ordnungsgemäße Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens sichergestellt werden solle; die Länder hielten diese Änderung im Sinne eines reibungslosen Verfahrens für notwendig. Diese von Bayern initiierte Modifikation des ursprünglichen Gesetzentwurfs werde begrüßt. Weitere von Länderseite initiierte Änderungen des Gesetzentwurfs zielten darauf ab, sicherzustellen, dass nur wirkliche Rechtsverstöße bußgeldbewehrt seien. Insgesamt habe man in den Verhandlungen mit den Bundesländern einen vernünftigen Kompromiss erzielt. Es werde empfohlen, sowohl dem vorliegenden Änderungsantrag als auch dem hierdurch modifizierten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die Fraktion der FDP erklärte, sie begrüße den Gesetzentwurf; er bringe für alle Beteiligten Vereinfachungen mit sich, ohne bestimmte Mindeststandards abzusenken oder zu gefährden. Mit dieser Zustimmung verbinde man die Hoffnung, dass es gelingen werde, auch kleinen Unternehmen einen ungehinderten Zugang zur elektronischen Form der abfallrechtlichen Nachweisführung zu ermöglichen; jedenfalls gelte es elektronische Systeme zu ver-

meiden, deren Hard- und Software so komplex und kostspielig seien, dass kleine Unternehmen sich diese auf Grund ihrer beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen nicht leisten könnten. Ferner dürfe die Einführung der elektronischen Form der Nachweisführung nicht zusätzliche Überwachungsmaßnahmen initiieren. Dies bedeute jedoch keineswegs, dass man davon absehen sollte, aufgedeckten Missbrauchsfällen nachzugehen und die jeweiligen Verantwortlichen auch zur Verantwortung zu ziehen. Die Fraktion der FDP werde sowohl dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch einem entsprechend geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE. merkte kritisch an, die Bundesregierung habe offensichtlich den Überblick über die Gesetzesentwicklung verloren, wie dies u. a. die nicht bereits im Gesetzentwurf, sondern erst im Änderungsantrag vorgenommene Aktualisierung des Änderungshinweises zur Abänderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes deutlich mache. Inhaltliche Probleme sehe man insbesondere in der Abschaffung der Verpflichtung der Unternehmen, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen. Diese Verpflichtung habe nicht wenige Unternehmen dazu veranlasst, gründlicher über ihre Abfallströme nachzudenken. Auch seien beide Instrumente, wie die Erfahrung zeige, durchaus in der Lage, illegalen Abfallentsorgungen vorzubeugen oder diese aufzudecken. Jedenfalls halte man es für naiv und fahrlässig, in dem sensiblen Bereich der Abfallentsorgung noch stärker auf Markt und Selbstkontrolle zu setzen. Abfallströme suchten sich stets den preiswertesten Weg; unzählige Müllskandale belegten dies. In jüngster Zeit hätten insbesondere die illegalen grenzüberschreitenden Müllexporte nach Mittelosteuropa zugenommen. So seien beispielsweise kurz vor Weihnachten 2005 in einem tschechischen Dorf in Nordböhmen rund 4000 Tonnen deutschen Mülls auf dem Gelände eines in Konkurs gegangenen landwirtschaftlichen Betriebes abgekippt worden; Auftraggeber sei ein Recyclingunternehmen aus Deutschland gewesen. Vor diesem Hintergrund halte man es für erforderlich, die Abfallüberwachung durch geeignete Mittel zu stärken. Dieser Anforderung komme der Gesetzentwurf jedoch nicht nach. Allerdings begrüße man es, dass mit dem Gesetzentwurf eine Anpassung des deutschen Abfallüberwachungsrechts an die Terminologie des EU-Rechts sowie eine Umstellung der abfallrechtlichen Nachweisführung von der Papierform auf elektronische Systeme erfolgen solle; dies werde das Abfallüberwachungsrecht vereinfachen und effizienter gestalten. Daher werde man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, dass sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf drei Zielsetzungen erreichen ließen; er lege auf Grund der vorgesehenen Umstellung der Nachweisführung von der Papierform auf die elektronische Form die Grundlage für eine effizientere Gestaltung der abfallrechtlichen Überwachung, bewirke, dass die abfallrechtliche Überwachung EU-kompatibel werde und lasse Kostensenkungen bei Bund, Ländern und Gemeinden einerseits sowie bei den überwachungspflichtigen Unternehmen andererseits erwarten. Zu erwarten sei ferner, dass die Investitionskosten für die Einführung der elektronischen Kommunikationstechniken durch die Vorteile der elektronischen Form mehr als ausgeglichen würden; insofern könne man den von Seiten der Fraktion der FDP vorgebrachten finanziellen Bedenken nicht folgen. Der Gesetzentwurf trage mit seinen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen zweifelsohne zum Abbau von Bürokratie bei. Allerdings gebe man im Hinblick auf die populäre Forderung nach einem verstärkten Bürokratieabbau zu bedenken, dass hierbei häufig zu wenig differenziert werde und nicht klar genug zum Ausdruck komme, worauf sich der Bürokratieabbau richten solle. Eine undifferenzierte Forderung nach Bürokratieabbau halte man für wenig sinnvoll, vielmehr sei man der Auffassung, dass ein gewisses Maß an Bürokratie dort sinnvoll und notwendig sei, wo es um den Schutz von Umwelt und Gesundheit und um entsprechende Schutzrechte gehe. Staatliche Regulierung sei nicht zuletzt ein offener, von Erfahrungen geprägter Prozess; dort wo staatliche Regulierung nicht funktioniere, gelte es über neue Formen der Regulierung nachzudenken, etwa über das Instrument der Selbstverpflichtung. Was die illegalen Abfalltransporte in benachbarte mittelosteuropäische Staaten anbelange, so beruhe diese Fehlentwicklung nicht auf Gesetzeslücken, sondern darauf, dass mit krimineller Energie gehandelt werde. Angesichts der Tatsache, dass sich Abfallströme immer den preiswertesten Weg suchten, müsse man in

diesem Zusammenhang einen Kompromiss zwischen dem inländischen Schutzniveau und den daraus resultierenden Überwachungsanforderungen finden. Im Übrigen gelte es die Aufmerksamkeit verstärkt darauf zu richten, dass Abfall zu rund 95 Prozent eine Ressource darstelle. Daher müsse man in der Abfallwirtschaft künftig zu echten Ressourcenkreisläufen gelangen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sowohl dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch dem hierdurch geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/400 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. März 2006

**Michael Brand**  
Berichterstatler

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatler

**Horst Meierhofer**  
Berichterstatler

**Lutz Heilmann**  
Berichterstatler

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatlerin

Anlage: Ausschuss-Drucksache 16(16)13 (neu)

**Deutscher Bundestag**

**16. Wahlperiode**

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**16. WP**  
**Ausschussdrucksache 16(16)13\*\*(neu)**

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

**zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**

**Drucksache 16/400**

1. Zu Artikel 1 (Änderungshinweis)

In Artikel 1 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) wird im Änderungshinweis zu Artikel 1 der 2. Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ ersetzt.

Begründung:

Im Änderungshinweis zu Artikel 1 ist die letzte Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzugeben, welche durch das Gesetz über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 erfolgt ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 b) (§ 7 Abs.3 Satz1 Nr.1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 Nr. 2 b) (§ 7 Abs. 3 – 5/neu) wird in Absatz 3 (neu) Satz 1 Nr.1 wie folgt gefasst:

„1. dass Nachweise oder Register

a) auch ohne eine Anordnung nach § 44 oder

b) abweichend von bestimmten Anforderungen nach den §§ 42 und 43 oder einer Rechtsverordnung nach § 45

zu führen und vorzulegen sind,“

Begründung:

Die Aufteilung der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 steht im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b), Doppelbuchstabe dd) (§ 61 Abs.2 Nr. 7, 9 und 11/neu KrW-/AbfG). Nach diesen Bußgeldbestimmungen sollen nur „abweichende“ Anforderungen an Nachweise und Register im Sinne der vorstehenden Aufteilung der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs.3 Satz 1 Nr. KrW-/AbfG einer Bußgeldbewehrung zugänglich gemacht werden.

Im übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (Zu Nummer 3, 1. Anstrich).

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 3 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nummer 6 (Änderung des § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG) wird gestrichen.

Begründung:

Der Änderungsbefehl ist durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666; Bürokratieabbaugesetz) bereits erledigt.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Bürokratieabbaugesetz in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 a) (§ 19 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a) (Änderung des § 19 KrW-/AbfG) werden die Absätze 1, 2 und 4 aufgehoben.

Begründung:

Absatz 3 ist bereits durch das Bürokratieabbaugesetz aufgehoben worden, so dass sich der Änderungsbefehl nunmehr auf die Absätze 1, 2 und 4 beschränken kann.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Bürokratieabbaugesetz in der Gegenäußerung der Bundesregierung hingewiesen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 20 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nr. 8 (Änderung des § 20 KrW-/AbfG) wird gestrichen.

Begründung:

Der Änderungsbefehl ist durch das Bürokratieabbaugesetz bereits erledigt.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Bürokratieabbaugesetz in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nr. 9 (Änderung des § 21 KrW-/AbfG) wird gestrichen.

Begründung:

Der Änderungsbefehl ist durch das Bürokratieabbaugesetzes bereits erledigt.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Bürokratieabbaugesetz in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 42 Abs.3, § 43 Abs.1 Satz 1 und 2 Nr.1 und 2, §§ 44, 45 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nummer 14 (Ersetzung der §§ 41 - 48 durch die §§ 41 - 45 KrW-/AbfG – neu) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird § 42 (Registerpflichten) wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abfallentsorger“ durch das Wort „Entsorger“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Erzeuger und Beförderer“ durch die Wörter „Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer“ ersetzt.

b) In Nummer 14 wird § 43 (Nachweispflichten) wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einsammler“ ein Komma und das Wort „Beförderer“ sowie nach den Wörtern „der zuständigen Behörde“ die Wörter „und untereinander“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden in der Nummer 1 die Wörter „des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers“ durch die Wörter „des Erzeugers, Besitzers oder Einsammlers“ ersetzt sowie in der Nummer 2 nach den Wörtern „durchgeführte Entsorgung“ die Wörter „oder Teilabschnitte der Entsorgung“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer“ durch die Wörter „die Erzeuger oder Besitzer“ ersetzt.

Begründung zu a) und b):

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Präzisierung im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere auch im Zusammenhang mit den geänderten Bußgeldvorschriften.

Zur Begründung im einzelnen wird auf die Ausführungen in den Nummern 1 und 2 der Stellungnahme des Bundesrates sowie die zustimmenden Ausführungen zu diesen Nummern 1 und 2 in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

c) In Nummer 14 wird § 44 (Anordnungen im Einzelfall) wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Besitzer“ ein Komma und das Wort „Einsammler,“ eingefügt.

bb) Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz (neu) angefügt:

„(2) Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditierter Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen nach Absatz 1, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen.“

Begründung:

Zu aa)

Präzisierende Klarstellung des Gewollten.

Im übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates sowie die zustimmenden Ausführungen zu dieser Nummer 2 in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

Die durch Artikel 2 Nr. 5 des Bürokratieabbaugesetzes eingeführte Privilegierung von EMAS-Betrieben und Entsorgungsfachbetrieben betrifft die fakultative Nachweis- und Registerführung auf Anordnung der Behörde im Einzelfall, welche sachlich bislang in § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelt ist. Nach Artikel 1 Nr. 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll

diese fakultative Überwachung künftig in § 44 KrW-/AbfG geregelt werden, so dass der Standort dieser Privilegierung entsprechend zu ändern ist.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Bürokratieabbaugesetz in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

d) In Nummer 14 wird § 45 Abs. 2 (Anforderungen an Nachweise und Register) wie folgt gefasst:

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen oder angeordnet werden, dass

1. Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt,
2. die zur Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Pflichten erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und vorgehalten sowie
3. den zuständigen Behörden oder den beteiligten Nachweispflichtigen bestimmte Angaben zu den technischen Voraussetzungen nach Nummer 2, insbesondere die erforderlichen Empfangszugänge sowie Störungen der für die Kommunikation erforderlichen Einrichtungen mitgeteilt werden.“

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 2 (neu) wird in drei Einzelermächtigungen aufgeteilt. Die Aufteilung hat den Zweck, durch Einfügung eines entsprechenden Bußgeldblanketts in § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG Pflichten nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (neu) einer Bußgeldbewehrung in Verordnungen nach § 45 (neu) zugänglich zu machen. Demgegenüber sollen Pflichten nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 (neu) wegen des geringen Unrechtsgehaltes nicht bußgeldbewehrt werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur nachfolgenden Nummer 8 (Änderung des Änderungsbefehls zu Artikel 1 Nr. 16) verwiesen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstaben a), b), Doppelbuchstaben dd) Nr. 8, ff) (§ 61 Abs.1 Nr.5, Abs.2 Nr.8 und 14 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nr.16 Buchstabe a) und b), Doppelbuchstabe dd) und ff) (Änderung des § 61 Abs.1 Nr.5, Abs.2 Nr.7, 8, 11 und 14 KrW-/AbfG) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird die Angabe „§ 7 Abs.1, 2 oder 3 Satz 1 Nr.5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs.1, 2 oder 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr.2 bis 6 oder 7“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Bußgeldblanketts des § 61 Abs.1 Nr.5 KrW-/AbfG sollen Befürchtungen des Bundesrates vor Bewehrungslücken ausgeräumt werden. Deshalb wird abweichend vom Regierungsentwurf der gesamte § 7 Abs.3 (neu) bußgeldbewehrt. Ausgenommen wird lediglich der neue § 7 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b), da dieser eindeutig ergänzenden Charakter hat und deshalb in § 61 Abs.2 Nr. 7, 9 und 11 (neu) mittels der Wendung „auch in Verbindung mit“ zu bewehren ist.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Nummern 3 und 4 der Stellungnahme des Bundesrates sowie die entsprechenden Ausführungen zu diesen Nummern in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

b) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) wird in § 61 Abs.2 Nr.7 und 11 jeweils die Angabe „§ 7 Abs.3 Satz1 Nr.1 Buchstabe b oder Nr.2“ durch die Angabe „§ 7 Abs.3 Satz1 Nr.1 Buchstabe b“ ersetzt.

Begründung.

§ 7 Abs.3 Satz 1 Nr.2 wird nunmehr bereits in § 61 Abs.1 Nr.5 bußgeldbewehrt, so dass eine nochmalige Bewehrung nicht in Betracht kommt. Auch insoweit werden die Bedenken des Bundesrates aufgegriffen, so dass im übrigen auf die vorstehende Begründung zu a) verwiesen werden kann.

c) In Buchstabe b), Doppelbuchstabe dd) werden in § 61 Abs2 Nr.8 die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

Begründung:

Präzisierung des Bußgeldtatbestandes. Im übrigen wird auf die Ausführungen in Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates und die entsprechenden Ausführungen zu dieser Nummer in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

d) In Buchstabe b, Doppelbuchstabe ff werden die Angabe „§ 7 Abs.3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a, Nr. 3 oder 4“ gestrichen und die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr.5 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

Begründung:

Durch die Streichung soll zunächst wieder eine Doppelbewehrung von Ermächtigungen in § 7 Abs.3 (neu) vermieden werden, so dass im übrigen auf die vorstehende Begründung zu b) verwiesen werden kann.

Im weiteren soll die Änderung in Verbindung mit der vorstehenden Änderung zu Nummer 7 die Funktionsfähigkeit des künftigen Systems der elektronischen Nachweis- und Registerführung absichern.

Pro Jahr sind bundesweit über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ca. 150.000 Entsorgungsnachweise, 2,5 Mio. Begleitscheine sowie ein Vielfaches an Übernahmescheinen zu führen. Diese Belege sind nachfolgend von den Nachweispflichtigen zu entsprechenden Entsorgungsregistern zusammenzustellen und aufzubewahren.

Das Nachweisverfahren ist als sog. mehrpoliges Verwaltungsverfahren ausgestaltet, an dem mindestens 5 Akteure beteiligt sind, bei Entsorgungsketten über mehrere Zwischenlager oder Behandlungsanlagen entsprechend mehr. Das Nachweisverfahren kann daher nur dann reibungslos und effizient abgewickelt werden, wenn alle Beteiligten ihre Pflichten erfüllen und entsprechend zusammenwirken. Diese reibungslose und effiziente Abwicklung ist angesichts der hohen Zahl der zu führenden Nachweise nicht allein mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu gewährleisten. Vielmehr bedarf es in diesem Zusammenhang nach den Vollzugserfahrungen der Länder zusätzlich noch entsprechender Bußgeldbewehrungen. Dies gilt auch im Hinblick auf die künftige elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens.

Die Änderungsanträge zu Artikel 1 Nr. 14 und 16 stellen im Zusammenspiel sicher, dass die wesentlichen Pflichten der Nachweispflichtigen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der künftigen elektronischen Kommunikation im Nachweisverfahren durch die entsprechende Verordnung (Nachweisverordnung) bußgeldbewehrt werden können. So ist z.B. die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens nicht denkbar, ohne dass die Nachweispflichtigen jeweils einen entsprechenden Empfangszugang eröffnen und ihre „elektronische Adresse“ den anderen, am jeweiligen Nachweisvorgang beteiligten Nachweispflichtigen mitteilen.

Demgegenüber werden mit den Änderungsanträgen - entsprechend bisheriger Staatspraxis - bloße Vorgaben für die Form oder die Übermittlung nicht zum Gegenstand einer Bußgeldbewehrung gemacht. Insoweit kann ergänzend auf die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 18. Januar 2006 verwiesen werden.

Rechtstechnisch wird daher in Artikel 1 Nr. 14 zunächst die Verordnungsermächtigung des § 45 Absatz 2 KrW-/AbfG (neu) in entsprechende Einzelermächtigungen aufgeteilt. Nach-

folgend werden dann in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b, Doppelbuchstabe ff nur die Pflichten nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG (neu) in das Bußgeldblankett das § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG einbezogen, deren Erfüllung für die Funktionsfähigkeit und die Teilnahme an dem geplanten elektronischen System der Nachweis- und Registerführung erforderlich sind. Demgegenüber werden die Pflichten nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG (neu) nicht in das Bußgeldblankett einbezogen, da diese Pflichten im Wesentlichen nur formelle Anforderungen, insbesondere an die Datenübermittlung betreffen.

9. Zu Artikel 4 (Anlage 1 Nrn. 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9.1 und 8.9.2, 12.1 und 12.2, Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4  
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 2053), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9.1 und 8.9.2, 12.1 und 12.2 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
2. In der Nummer 2.3 der Anlage 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.“

Begründung:

Der Änderungshinweis zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aktualisiert.

Bei der zusätzlich aufgenommenen Änderung der Anlage 3 zum UVPG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b) (§ 19 Abs. 5 KrW-/AbfG).

10. Zu Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 2 a) UstatG)

Artikel 5 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 5  
Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken**

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), abgelöst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 a) werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.“

Begründung:

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 2530) ist durch das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 neu gefasst worden. Entsprechend ist der Änderungshinweis zu Artikel 5 anzupassen sowie eine weitere Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 14 (§ 41: Einführung des EG-rechtlichen Begriffs „gefährliche Abfälle“) aufzunehmen.

11. Zu Artikel 6 (Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Der Änderungshinweis zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) wird wie folgt gefasst:

„Ziffer 8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687), wird wie folgt geändert:“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert.

12. Zu Artikel 8 (TqV)

Der Änderungshinweis zu Artikel 8 (Änderung der Transportgenehmigungsverordnung) wird wie folgt gefasst:

„Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert.

13. Zu Artikel 9 (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 AltholzV)

Artikel 9 (Änderung der Altholzverordnung) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 9  
Änderung der Altholzverordnung**

In § 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert sowie die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die korrekte Angabe „Satz 1 und 3“ ersetzt.

14. Zu Artikel 10 (§ 3 Abs. 8 und § 5 Abs. 2 GewAbfV)

Zu Artikel 10 (Änderung der Gewerbeabfallverordnung) wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:

„In § 3 Abs. 8 und § 5 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert.

15. Zu Artikel 11 (VersatzV)

Im Änderungshinweis zu Artikel 11 (Änderung der Versatzverordnung) wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2833)“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190),“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert.

16. Zu Artikel 12 (§ 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 2 und Ziffer 4 Satz 2 des Anhangs 4 DepV)

Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12  
Änderung der Deponieverordnung**

In § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 2 und der Ziffer 4 Satz 2 des Anhangs 4 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.“

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert. Die Angaben „ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2“ sowie „der Ziffer 4 des Anhangs 4“ wurden durch das Wort „und“ verbunden (Redaktion).

17. Zu Artikel 13 (VwGO)

Im Änderungshinweis zu Artikel 13 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) wird die Angabe „vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837)“ durch die Angabe „vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482)“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungshinweis wurde aktualisiert.

18. Zu Artikel 14 (§ 2 Abs. 3 ElektroG)

Artikel 14 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 14  
Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

§ 2 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) wird wie folgt geändert:

3. In Satz 2 werden die Angaben „§ 21 Abs. 1, §§ 26 und 54 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung“ durch die Angaben „§§ 21, 26, 40 und 54 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
4. Folgender Satz 4 (neu) wird angefügt:  
„Die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.““

Begründung:

Zu 1)

Die Einfügung von § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG dient der Klarstellung, dass die abfallrechtlichen Überwachungsbefugnisse auch beim Vollzug des ElektroG, insbesondere der sich auf neue Elektrogeräte beziehenden Stoffverbote des § 5 ElektroG, entsprechend gelten.

§ 21 ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG ohne Absatzbezeichnung anzugeben. § 21 KrW-/AbfG in der geltenden Fassung hat keine Absätze mehr.

Zu 2)

Der Vorschlag bezweckt eine gegenüber der jetzigen Fassung von Art. 14 des Gesetzentwurfs weitergehende Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung ohne Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit. Nachweispflichten (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) sollen bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten als gefährlichen Abfällen nicht nur dann entfallen, wenn Altgeräte im Rahmen einer durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (E-

lektroG) angeordneten Rücknahme von Altgeräten Erstbehandlungsanlagen im Sinne von § 11 Abs. 3 ElektroG zugeführt werden, sondern auch in allen anderen Fällen einer Überlassung von Altgeräten an Erstbehandlungsanlagen.

Die jetzige Fassung von Art. 14 des Gesetzentwurfs führt dazu, dass – wie bereits schon nach dem derzeitigen Recht – die Nachweispflichten (hier im Sinne von § 43 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzentwurfs) nur in der vorgenannten ersten Fallkonstellation entfallen. Art. 14 des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Fassung trägt hierbei als bloße Folgeänderung lediglich dem Umstand Rechnung, dass die in § 1 Abs. 3 der jetzigen Nachweisverordnung enthaltene Regelung (keine Nachweispflichten bei der nach § 24 KrW-/AbfG verordneten Rücknahme von Abfällen bis zur ersten Anlage zur weiteren Entsorgung) nunmehr in Art. 1 des Gesetzentwurfs als neuer § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG verankert werden soll. Diese Regelung wird in der zukünftigen Nachweisverordnung (Art. 1 der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, BR-Drs. 335/05) nicht mehr enthalten sein.

In einer Reihe von Fällen werden jedoch Elektroaltgeräte außerhalb einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme von Altgeräten einer Erstbehandlungsanlage zugeführt, so dass in diesen Fällen ohne die vorgeschlagene Änderung Nachweispflichten nicht entfallen würden. Das ElektroG verpflichtet nämlich Vertreiber von Elektrogeräten überhaupt nicht zu einer Rücknahme oder Entsorgung von Altgeräten. Auch Hersteller werden durch das ElektroG nur dann zu einer Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten verpflichtet, wenn

- bei einer Herkunft der Altgeräte aus Gewerbebetrieben die Geräte als Neugeräte nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden waren (§ 10 Abs. 2 ElektroG) und
- bei einer Herkunft der Altgeräte aus privaten Haushalten die Altgeräte bei Sammelstellen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeliefert worden sind und der öRE diese Altgeräte nicht selbst entsorgen will (§ 10 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 bis Abs. 6 ElektroG).

Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, die Zuführung von Elektroaltgeräten zu Erstbehandlungsanlagen in bestimmten oben erläuterten Fällen von Nachweispflichten freizustellen, in anderen Fällen aber nicht. In beiden Fällen müssen Erstbehandlungsanlagen die gleichen Anforderungen bezüglich der abfallrechtlichen Überwachung erfüllen: Anerkennung oder Zertifizierung durch einen Sachverständigen und Führung von Dokumentatio-

nen über die Zuführung und Abgabe von Altgeräten, Bauteilen und Stoffen (vgl. §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 3 ElektroG). In beiden Fällen läuft die Erstbehandlung von Altgeräten nach bestimmten eingeführten Standards ab. Aus diesen Gründen stellt bereits § 4 Abs. 5 der Altfahrzeugverordnung (BGBl I 2002, S. 2214) die Überlassung von Altfahrzeugen an Annahmestellen und von dort an Demontagebetrieben auch dann von den Vorschriften der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen frei, wenn die Entsorgung außerhalb einer durch die Altfahrzeugverordnung verordneten Rücknahme von Altfahrzeugen erfolgt.